



Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck \* ZVR 307138492  
[www.slioe.at](http://www.slioe.at) \* [slioe@gmx.at](mailto:slioe@gmx.at)

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialhilfe-  
Grundsatzgesetzes (GZ: BMASGK 57024/0002-V/B/7/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

SLIÖ – Selbstbestimmt Leben Österreich dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes abzugeben.

**Dazu sei generell angemerkt:**

In der **Bundesverfassung** wurde festgelegt: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.** Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (Art.7 Abs.1 B-VG).

Österreich hat sich durch die Ratifizierung der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. (Art. 3 lit. c UN-BRK). Dies bedeutet, dass die Vertragsstaaten (Art. 28 UN-BRK) ausdrücklich verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien zu gewährleisten.

Die UN-BRK ist somit ein völkerrechtliches Übereinkommen, das **für Bund, Länder und Gemeinden bindend** ist.

Grundsätzlich zeigt das Vorhaben der Österreichischen Bundesregierung die bedarfsorientierte Mindestsicherung abzuschaffen und durch

Maximalbeträge zu ersetzen, sowie den Begriff „Sozialhilfe“ wieder einzuführen, eine falsche Entwicklung und Beseitigung des bewährten wirkungsvollen Sozialsystems.

Der vorliegende Entwurf bedeutet, dass eine menschenwürdige, gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht mehr für ALLE Menschen möglich sein wird.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Entwurfs konzentriert sich die Stellungnahme von SLIÖ auf jene Bereiche, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

**Ad § 3 Abs 4:**

Wenn Sozialleistung von „angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage“ oder der „dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen ist“, sind Menschen mit Behinderungen künftig entgegen dem Art 7. BVG generell benachteiligt. Die Arbeitslosenstatistik zeigt seit Jahren die vorherrschende Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt, da für diese Personengruppe die Chancen für eine Beschäftigung weniger als 50% von nichtbehinderten Personen ist.

Auch wenn „von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffene“ Personen ausgenommen sind, fehlt die Definition, wie die „dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft“ nachgewiesen werden sollte. Jede Form einer „Zwangsarbeit“ ist abzulehnen, besonders wenn die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen so unzureichend sind wie zurzeit.

**Ad § 3. (5)** *„Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen vorzusehen, ... soweit durch sie eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist.“*

Sachleistungen sind nicht flexibel und dadurch nicht individuell an den Unterstützungsbedarf anpassbar. Sachleistungen gehen daher oft an der notwendigen Unterstützung vorbei und gefährden dadurch die Existenz. Wenn den Sachleistungen der Vorzug gegeben wird, bedeutet dies, dass Menschen, die bereits in einer prekären Lage sind, künftig in ihrer selbstbestimmte Lebensgestaltung und zusätzlich in ihrer Menschenwürde eingeschränkt werden.

*„Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht im Einzelfall*

*unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, jedenfalls in Form von Sachleistungen zu gewähren [...]."*

Auch bei den Leistungen für den Wohnbedarf sind die Notwendigkeiten der Barrierefreiheit nicht berücksichtigt, wenn „das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs vorzusehen“ ist.

**Ad § 5 Abs 2 Z 5:**

Statt Mindestgrenzen für Leistungen vorzugeben, werden in diesem Entwurf verbindliche Höchstsätze angegeben. Eine Ausnahme KANN für Personen mit Behinderung gegeben werden.

Wir fordern zum Ausgleich von Benachteiligung eine Verankerung eines Rechtsanspruchs auf die anrechnungsfreie Zusatzleistung in diesem Paragrafen.

Menschen mit Behinderung haben behinderungsbedingt erhöhte Aufwendungen. Dieser Fakt muss ausreichend im Gesetz berücksichtigt werden.

**Ad § 5 Abs. 7 – Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt aufgrund von Sprachkenntnissen.**

Existenzsichernde Sozialleistungen dürfen keinesfalls an Sprachkompetenzen geknüpft werden.

Wenn die Sozialleistungen auf Menschen mit einem bestimmten Sprachniveau bzw. Deutschkenntnissen beschränkt werden, wird eine neue unvermeidbare (Mehrfach-)Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Sowohl gehörlose Menschen als auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder anderen behinderungsbedingten Artikulationsproblemen, müssen ohne Rücksicht auf ihre Deutsch- oder Englischkenntnisse die volle Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erhalten. Die bisherige Höhe der Mindestsicherung ist bereits jetzt kaum ausreichend für ein menschenwürdiges Leben. Eine noch geringere Leistung führt jedenfalls in die Armut der betroffenen Personen.

**Ad § 7 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sind in deutlich höherem Ausmaß von Armut betroffen oder gefährdet, als andere Bevölkerungsgruppen.

Sie sind deshalb oft auf finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand angewiesen, weil man ihnen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt.

In Österreich arbeiten mehr als 23.000 Menschen mit Behinderungen in Werkstätten und Betrieben der Behindertenhilfe ohne Lohn! Dadurch sind sie schon heute von den gleichberechtigten sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen ausgeschlossen.

Auch die Finanzierung notwendiger Hilfsmittel und Unterstützung (zB Elektrische Rollstühle, Persönliche Assistenz, Gebärdendolmetsch, barrierefreies Wohnen, ...) ist nicht oder zumindest nicht zur Gänze gewährleistet. Es ist daher existenzbedrohend, wenn alle Ersparnisse offen gelegt und verwendet werden müssen und keine bedarfsgerechten Rücklagen gebildet werden können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu Verschlechterung bei Menschen mit Behinderung, zu neuen Ausgrenzungen und zur Gefährdung ihrer Lebens-Existenz.

Als **Dachverband der Selbstbestimmt Leben Initiativen** lehnen wir diesen Gesetzesentwurf daher ab.

Schon bisher waren Menschen mit Behinderung, besonders die auf eine Mindestsicherung angewiesen sind, benachteiligt. Ein Gesetz in dieser Form würde die Lebenssituation noch verschärfen und das Gegenteil von einem Ausgleich für die existierenden Diskriminierungen schaffen.

Vorrangiges Ziel der Sozialhilfe muss die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sein.

Dieser Entwurf zu einem „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ zeigt die generelle und nachhaltige Schlechterstellung von bedürftigen Menschen in Österreich.

Innsbruck – Wien, Jänner 2019

Für den Vorstand:

Mag<sup>a</sup> Bernadette Feuerstein  
Obfrau SLIÖ – Dachverband der Selbstbestimmt Leben Initiativen  
Österreichs